OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400318/4/HW

Datum:
Linz, 9. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von E Q, A, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24.9.2018, GZ: 0006404/2017, wegen Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.9.2018, GZ: 0006404/2017, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 200 Euro wegen Übertretung des BStMG mit der Begründung verhängt, dass er am 12.9.2016 die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet hätte (Straferkenntnis).

I.2. Am 29.9.2018 langte bei der belangten Behörde eine in französischer Sprache verfasste E-Mail ein, welche die belangte Behörde (nach Übersetzung mittels „Google Übersetzer“) als Beschwerde wertete und dem Landesverwaltungsgericht vorlegte (E-Mail vom 29.9.2018; Vorlageschreiben).

I.3. Mit Schreiben vom 12.11.2018 teilte das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass es vorläufig davon ausgehe, dass es sich bei der E-Mail vom 29.9.2018 um eine Mitteilung an die Behörde handle (nämlich im Wesentlichen dahingehend, dass der Strafbetrag bereits bezahlt sei) und forderte den Beschwerdeführer auf, für den Fall, dass mit dieser E-Mail die Erhebung eines Rechtsmittels (einer Beschwerde) an das Landesverwaltungsgericht beabsichtigt sei, dies bekannt zu geben. Weiters wurde dem Beschwerdeführer für diesen Fall (Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht) eine Verbesserung dahingehend aufgetragen, dass das Rechtsmittel in deutscher Sprache vorzulegen ist (Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes vom 12.11.2018).

I.4. Daraufhin langte beim Landesverwaltungsgericht eine in deutscher Sprache verfasste Eingabe vor, in welcher der Beschwerdeführer ausführte, dass er eine *„Beschwerde“* schreibe und die Rechnung nicht wieder zahlen werde, weil er schon gezahlt habe. Weiters wird in dieser Eingabe vom Beschwerdeführer ausgeführt, dass mit diesem Brief mitgeteilt werde, dass schon zweimal die gleiche Rechnung gezahlt worden wäre und der Beschwerdeführer möchte, *„dass Sie mir den Rest von der Zahlung [...] ersetzen“*. Weiters wird in diesem Schreiben darum gebeten, *„zu bestätigen, dass die letzte Zahlung begleicht ist“* (Eingabe vom 26.11.2018).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Unterlagen gründen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war auch nicht erforderlich, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und im Übrigen die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Mit Schreiben vom 12.11.2018 teilte das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer mit, dass es vorläufig davon ausgehe, dass es sich bei der E-Mail vom 29.9.2018 um eine Mitteilung an die Behörde handle (nämlich im Wesentlichen dahingehend, dass der Strafbetrag bereits bezahlt sei) und forderte den Beschwerdeführer auf, für den Fall, dass mit dieser E-Mail die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht beabsichtigt sei, dies bekannt zu geben. Daraufhin langte beim Landesverwaltungsgericht eine in deutscher Sprache verfasste Eingabe vor, in welcher der Beschwerdeführer ausführt, dass er eine „Beschwerde“ schreibe. Die nach Verbesserung in deutscher Sprache (vgl. zur Zulässigkeit einer solchen Verbesserung *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 13 Rz 20) gemachte Eingabe ist daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes als Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht anzusehen. Vom in der Schweiz wohnhaften Beschwerdeführer wurde zwar auch eine E-Mail in französischer Sprache übermittelt, jedoch wurde entsprechend der vom Landesverwaltungsgericht in deutscher Sprache erfolgten Aufforderung zur Verbesserung (ON 2) in weiterer Folge die (verbesserte) Eingabe in deutscher Sprache eingebracht, sodass nach dem vorliegenden Akteninhalt nicht davon auszugehen ist, dass zur Wahrung der Verteidigungsrechte bzw. eines fairen Verfahrens eine Übersetzung (vgl. § 38a VwGVG) notwendig sein würde.

III.2. Liegt ein Beschwerdebegehren außerhalb der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens, so ist die Beschwerde unzulässig und vom Verwaltungsgericht durch Beschluss zurückzuweisen (VwGH 30.6.2016, Ra 2016/11/0044; *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 9 VwGVG Rz 43 und § 28 VwGVG Rz 24 jeweils mwN). „Sache“ ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde bildete (vgl. VwGH 29.04.2015, Ra 2015/03/0015). Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis wegen Übertretung des BStMG, in der Beschwerde werden jedoch – nach der Mitteilung, dass bereits zweimal eine Zahlung erfolgt sei – eine teilweise Rückzahlung *(„dass Sie mir den Rest von der Zahlung [...] ersetzen“*) bzw. eine Feststellung bzw. Bestätigung (*„zu bestätigen“*) begehrt. Dass die Formulierung dieses Beschwerdebegehrens nicht etwa auf einem bloßen Versehen bzw. auf mangelnden Deutschkenntnissen beruht, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen in der Eingabe, zumal darin nicht die Tat bestritten wird, sondern im Wesentlichen (nur) darauf hingewiesen wird, dass bereits Zahlungen erfolgt wären. Im Übrigen ist auch in der im Vorlageschreiben der belangten Behörde enthaltenen Übersetzung die Rede davon, dass darum ersucht wird, den Überschuss des bezahlten Betrages zurückzuerstatten und zu bestätigen, dass der Rechnungsbetrag bezahlt wurde. Das Beschwerdebegehren richtet sich daher nicht gegen die Bestrafung an sich, diese bildet jedoch den Inhalt des Spruchs des Straferkenntnisses. Da im vorliegenden Fall das Beschwerdebegehren somit außerhalb der „Sache“ des Beschwerdeverfahrens liegt, ist die Beschwerde

unzulässig und spruchgemäß zurückzuweisen. Bei diesem Ergebnis sind dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht vorzuschreiben.

III.3. Obiter sei der Vollständigkeit halber ausgeführt, dass sich die belangte Behörde noch mit dem Begehren des Beschwerdeführers auf Rückzahlung auseinander zu setzen hat.

IV. Die ordentliche Revision ist zulässig, da (soweit ersichtlich) noch keine Rsp des VwGH zu § 38a VwGVG vorliegt (insbesondere bezogen auf Konstellationen, wie im vorliegenden Fall, in denen ein Beschwerdeführer zwar eine Eingabe in französischer Sprache einbrachte, jedoch der Beschwerdeführer offensichtlich auch in der Lage ist, einem in deutscher Sprache verfassten Verbesserungsauftrag nachzukommen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger